



Brüssel, den 3. Juni 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0101(NLE)**

**8463/1/21
REV 1**

**CCG 28
UK 135
AVIATION 112**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 195 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Standpunkte, die im Namen der Europäischen Union in den schriftlichen Verfahren von den Teilnehmern an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite und von den Teilnehmern an der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge zu den Anträgen des Vereinigten Königreichs auf Aufnahme als Teilnehmer zu vertreten sind – Annahme

1. Am 21. April 2021 hat die Kommission dem Rat einen „Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im schriftlichen Verfahren von den Teilnehmern an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite und den Teilnehmern an der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge (im Folgenden „ASU“) in Bezug auf die Anträge des Vereinigten Königreichs auf Aufnahme als Teilnehmer zu vertreten ist“¹ übermittelt. Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.
2. Mit Schreiben vom 28. Januar 2021 ersuchte das Vereinigte Königreich die Teilnehmer am Übereinkommen und die Teilnehmer an der Sektorvereinbarung für Luftfahrzeuge (ASU), sich damit einverstanden zu erklären, dass das Vereinigte Königreich als Teilnehmer am Übereinkommen bzw. der ASU aufgenommen wird. Die Teilnehmer am Übereinkommen und die Teilnehmer an der ASU entscheiden über diese Anträge im schriftlichen Verfahren.

¹ Dok. 8031/21.

3. Ziel des Kommissionsvorschlags ist es, den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union von den Teilnehmern am Übereinkommen und den Teilnehmern an der ASU zu den Anträgen zu vertreten ist, festzulegen.
4. Die Gruppe „Vereinigtes Königreich“ hat den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 22. April 2021 geprüft und keine Einwände dagegen erhoben.
5. Im Anschluss an die Bemerkungen des Arbeitskreises „Ausfuhrkredite“ wurde Artikel 2 des Beschlusses des Rates in einem Kompromissvorschlag des Vorsitzes² überarbeitet.
6. Da infolge der Reisebeschränkungen keine Sitzungen des Arbeitskreises „Ausfuhrkredite“ stattfinden, haben sich die Delegationen schriftlich über den Kompromissvorschlag des Vorsitzes für einen Beschluss des Rates³ ausgetauscht und am 11. Mai 2021 Einvernehmen darüber erzielt.
7. Die Gruppe „Vereinigtes Königreich“ hat das vom Arbeitskreis „Ausfuhrkredite“ am 11. Mai 2021 erzielte Einvernehmen in ihrer Sitzung vom 17. Mai 2021 zur Kenntnis genommen.
8. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
 - als A-Punkt den Beschluss des Rates über die Standpunkte, die im Namen der Europäischen Union in den schriftlichen Verfahren von den Teilnehmern an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite und von den Teilnehmern an der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge zu den Anträgen des Vereinigten Königreichs auf Aufnahme als Teilnehmer zu vertreten sind, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8354/21)⁴ annimmt;
 - die in Dokument 8463/1/21 REV 1 ADD 1 enthaltene Erklärung der Kommission⁵ in das Ratsprotokoll aufnimmt;
 - das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV von dem Ratsbeschluss in Kenntnis setzt.

² Dok. WK 5756/2021 INIT.

³ Dok. WK 5756/2021 INIT.

⁴ (Dokument steht noch aus.)

⁵ Wird ebenfalls in das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) vom 2.-4. Juni 2021 aufgenommen.